

RS OGH 2023/9/21 10R4/23y; 3R54/23z; 4R156/23g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.2023

Norm

ZPO §41

RAT TP 3A

1. ZPO § 41 heute
2. ZPO § 41 gültig ab 01.03.1919 zuletzt geändert durch StGBI.Nr. 95/1919

Rechtssatz

Trägt das Gericht den Parteien bei Übermittlung des Gutachtens eines Sachverständigen auf, für den Fall, dass eine mündliche Erörterung des Gutachtens beantragt wird, gleichzeitig die vom Sachverständigen zu beantwortenden Fragen zur Vorbereitung der Verhandlung bekannt zu geben, dann handelt es sich beim Schriftsatz, mit dem die Gutachtenserörterung beantragt wird und Fragen formuliert werden, um einen aufgetragenen Schriftsatz nach TP 3A RATG.

Entscheidungstexte

- 10 R 4/23y
Entscheidungstext OLG Innsbruck 27.01.2023 10 R 4/23y
- 3 R 54/23z
Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 31.07.2023 3 R 54/23z
Beisatz: Noch ggt OLG Innsbruck 3 R 92/22m, wonach ein inhaltlich vergleichbarer Auftrag eine bloße Freistellung darstellt und nicht als aufgetragener Schriftsatz im Sinn der TP 3A zu qualifizieren ist; vgl RI0100095. (T1)
- 4 R 156/23g
Entscheidungstext OLG Innsbruck Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 21.09.2023 4 R 156/23g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2023:RI0100090

Im RIS seit

16.02.2023

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2023

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at